Mitteilungsvorlage
Nr. 9/2026

[X] öffentlich [] nicht öffentlich

Landgemeinde Titz

Zentrale Steuerungsunterstützung
Alexander Kast
024639954505
alexander.kast@titz.de

Fachbereichsleitung: Sadderick Thiele

Datum: 05.01.2026

Ausschüsse;
hier: Anzahl der Mitglieder und Ausschussbesetzung (Spiegelbildlichkeitsgrundsatz)

Empfehlung:

Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.

Termin	Beratungsfolge
29.01.2026	Haupt- und Finanzausschuss
05.02.2026	Rat

Sachverhalt

Im Rahmen der Sitzung des Rats der Landgemeinde Titz am 11. Dezember 2025 wurde vor dem Hintergrund einer zu korrigierenden Ausschussbesetzung in der Stadt Nideggen angefragt, ob die aktuelle Verteilung der Ausschusssitze in den Fachausschüssen der Landgemeinde Titz den rechtlichen Erfordernissen entspricht. Hintergrund dieser Frage war, dass die CDU-Fraktion in den verschiedenen Fachausschüssen mit elf Ausschussmitgliedern mit sechs Sitzen vertreten ist, während die Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und W.I.R. gemeinsam fünf Sitze erhalten haben. Im Rat der Landgemeinde Titz hat die CDU-Fraktion 13 der 26 Sitze erhalten.

Die Verwaltung hat in ihrer ad hoc-Antwort auf die in der Ratssitzung gestellten Frage einerseits deutlich gemacht, dass sich die Mehrheitsverhältnisse in Rat und Ausschüssen der Landgemeinde Titz anders darstellen als in der Stadt Nideggen; gleichzeitig sagte der Unterzeichner zu, die Situation durch das kommunalrechtliche Referat des Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen (StGB NRW). Prüfen zu lassen. Die eingeholte Stellungnahme vom 5. Januar 2026, die dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt ist, kommt zu dem Ergebnis, dass die derzeitige Größe und Zusammensetzung der Ausschüsse in der Landgemeinde rechtlich nicht zu beanstanden ist.

Der StGB NRW weist darauf hin, dass grundsätzlich ungerade Ausschussgrößen zu empfehlen seien, um eindeutige Entscheidungen treffen zu können. Darüber hinaus gebiete der Spiegelbildlichkeitsgrundsatz nicht eine vollständige, hundertprozentige Abbildung des Rates in den Ausschüssen, da dies praktisch nur bei einer identischen Zusammensetzung von Rat und Ausschüssen erreichbar wäre. Im Übrigen seien unter Verweis auf die Kommentierung von Rehn/Cronauge zu § 50 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) Abweichungen vom Spiegelbildlichkeitsgrundsatz ausnahmsweise zulässig, und zwar dann, wenn dies bedeutendes, kollidierendes Verfassungsrecht gebiete. Insoweit sei insbesondere die Funktionsfähigkeit der kommunalen Gremien sowie deren effektive Arbeit von Relevanz. Hinsichtlich dieser Begründung wird auch auf die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen, unter anderem den Beschluss vom 25. Juni 2021 (Az. 15 B 152/21), verwiesen (abrufbar unter: https://openjur.de/u/2345592.html; zuletzt geprüft: 9. Januar 2026).

Die dieser Rechtsprechung zugrunde liegende Fallkonstellation entspräche der Situation in der Landgemeinde: Auch hier hätte bei Betrachtung der Ratsmitglieder eine „Patt-Situation" vorgelegen. Erst die Stimme des Bürgermeisters hätte die „Patt-Situation" aufheben können, was in den Fachausschüssen nicht möglich gewesen wäre. Zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Ausschüsse wäre daher die Besetzung in ungerader Größe sachlich gerechtfertigt gewesen. Die konkrete Sitzverteilung hätte sich sodann aus der Anwendung des rechnerischen Verfahrens nach Hare/Niemeyer ergeben, wonach der zusätzliche Ausschusssitz rechnerisch anhand der höchsten Nachkommastelle vergeben werde.

Haushaltsrechtliche Stellungnahme

Sachverhalt enthält finanzielle Auswirkungen	☐ ja	☒ nein
Kämmerer ist einverstanden	☐ ja	☐ nein

Jürgen Frantzen